

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1956

Nummer 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung: Bek. 10. 1. 1956, Öffentliche Sammlung; hier: Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Düren (Rhld.). S. 121. — Bek. 10. 1. 1956, Öffentliche Sammlung; hier: „Hilfsring“ Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V., Zweigstelle Düsseldorf. S. 121. — RdErl. 13. 1. 1956, Bekämpfung von Mißständen bei der Aufstellung von Spielgeräten; hier: Durchführung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung v. 12. Dezember 1955 (BGBl. I S. 751). S. 122.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 1. 1956, Besoldungsdienstalter der Beamten, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen und nach dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes wiederverwendet werden. S. 123. — Bek. 13. 1. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. S. 124. — Bek. 13. 1. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Angestellten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. S. 124. — Bek. 14. 1. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. S. 124.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 10. 1. 1956, Zusammenarbeit der Landeskultur- und der Wasserwirtschaftsverwaltung. S. 124.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 8. 12. 1955, Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen (GV. NW. S. 432); hier: Zuschüsse an Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (Ersatzschulen). S. 128. — RdErl. 29. 12. 1955, Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen. S. 129.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 129/30.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Düren/Rhld.

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1956 —
I C 4/24—12.15

Der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Düren, Stürtzstr. 45, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung in Kreisen der Industrie, des Handels und des Handwerks zulässig.

— MBl. NW. 1956 S. 121.

Öffentliche Sammlung;

hier: „Hilfsring“ Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V., Zweigstelle Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1956 —
I C 4/24—12.47

Dem „Hilfsring“ Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V., Zweigstelle Düsseldorf, Düsseldorf, Paul-von-Hase-Straße 3, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

teilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung in Kreisen der Banken, der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Versicherungen zulässig.

— MBl. NW. 1956 S. 121.

Bekämpfung von Mißständen bei der Aufstellung von Spielgeräten; hier: Durchführung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung v. 12. Dezember 1955 (BGBl. I S. 751)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1956 —
I C 4/24—60.10

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung v. 12. Dezember 1955 soll im Bundesgesetzblatt am 16. Dezember 1955 Seite 751 verkündet worden. Sie tritt gem. Art. 3 Abs. 1 am 1. Februar 1956 in Kraft. Hierzu weise ich auf folgende wichtigen Änderungen hin, deren Beachtung zur wirksameren Bekämpfung bisher aufgetretener Mißstände wesentlich ist.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung beschränkt die Verordnung die Art der Betriebe, in denen Spielgeräte aufgestellt werden dürfen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 darf die Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Spielgerätes nur erteilt werden, wenn das Gerät in Gast- oder Speisewirtschaften, in Spielhallen und in Wettannahmestellen konzessionierter Buchmacher aufgestellt werden soll. Dagegen dürfen Spielgeräte nicht aufgestellt werden in Trinkhallen jeder Art, Speiseiswirtschaften, Milchtrink- und Imbißstuben, ferner nicht auf Sportplätzen, in Sporthallen, in Badeanstalten, in Sport- und Jugendheimen sowie auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen

Veranstaltungen. Auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen dürfen nur Spielgeräte, bei denen im Gewinnfall Waren verabfolgt werden, aufgestellt werden, jedoch keine Geldspielgeräte.

Des weiteren enthält die Verordnung abweichend von der bisherigen Regelung eine zahlenmäßige Beschränkung für die Aufstellung von zugelassenen Spielgeräten. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 darf die Aufstellung von mehr als zwei zugelassenen Spielgeräten für einen Betrieb nicht genehmigt werden.

Zum Schutz der Jugendlichen soll nach § 10 Abs. 7 bei der Erteilung der Aufstellungsgenehmigung in der Regel die Auflage gemacht werden, daß die Benutzung des Spielgerätes Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht gestattet werden darf. Ich weise Sie an, jeden Genehmigungsbescheid mit dieser Auflage zu versehen. Die Genehmigung kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn eine in der Genehmigung enthaltene Auflage nicht beachtet oder Jugendlichen die Benutzung von Spielgeräten entgegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936) gestattet worden ist (§ 10 Abs. 8 Nr. 3).

Die übrigen in der Verordnung enthaltenen Änderungen sind formaler Natur.

Ich bitte, der Durchführung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung v. 12. Dezember 1955 besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

An die Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 122.

D. Finanzminister

Besoldungsdienstalter der Beamten, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen und nach dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes wiederverwendet werden

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1956 —
B 2114 — 7933/IV/55

Die Regelung des RdErl. v. 2. 7. 1955 ist von dem Arbeitsausschuß des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung anläßlich der Beratungen der Besoldungsvorschriften zum LBesG gebilligt worden. Der RdErl. ist demgemäß auch nach Verkündung der Besoldungsvorschriften anzuwenden.

Nach Abschn. I Ziff. 2 des RdErl. v. 2. 7. 1955 ist das Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Beamten regelmäßig um die Zeiten zu kürzen, in denen die Beamten nach dem 31. März 1951 oder dem etwa später liegenden Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nicht im öffentlichen Dienst tätig waren. Diese Regelung kann zu Härten für die Spätheimkehrer führen, bei denen die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst aus gesundheitlichen oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht unmittelbar nach dem Entlassungstag erfolgt. Ich bitte deshalb, Abschn. I Ziff. 2 des RdErl. vom 2. 7. 1955 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei wiederverwendeten Beamten, die nach dem 31. März 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, von einer Kürzung des früheren Besoldungsdienstalters abgesehen wird. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beamte es nicht schuldhaft unterlassen hat, sich binnen dreier Monate nach der Entlassung um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zu bemühen.

Abschn. I Ziff. 2 Satz 3 des RdErl. v. 2. 7. 1955 und dieser RdErl. sind auf Beamte, die sich — ohne Kriegsgefangene gewesen zu sein — über den 31. März 1951 hinaus im Gewahrsam einer ausländischen Macht befunden haben, sinngemäß anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 2. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1326).

— MBl. NW. 1956 S. 123.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 13. 1. 1956 —
O 1785 — 56 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 48 des Obersteuerinspektors Johann Kling, geb. am 3. Februar 1905, wohnhaft in Aachen, Wiesenstr. 7, ausgestellt am 26. Juli 1954 vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 124.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Angestellten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 13. 1. 1956 —
O 1785 — 14415 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 93 des technischen Angestellten Harry D o m m e r t, ausgestellt am 2. 9. 1954 vom Finanzsonderbauamt M.-Gladbach, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 124.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 14. 1. 1956 —
O 1785 — 14416 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 13 des technischen Angestellten Walter D i r l i c h, ausgestellt am 2. 1. 1953 vom Finanzbauamt Essen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 124.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zusammenarbeit der Landeskultur- und der Wasserwirtschaftsverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 1. 1956 — V B 6/10 — 1260/53

Da sich die Arbeiten der Landeskultur- und der Wasserwirtschaftsverwaltung häufig beeinflussen und beeinflussen, ist eine enge Zusammenarbeit dieser Verwaltungen erforderlich. Zur Sicherstellung dieser Zusammenarbeit ordne ich folgendes an:

I. Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Durchführung der Flurbereinigungsverfahren.

1. Nach § 5 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FBG) v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) i. Verb. mit Nr. 1 u. 2 der VerwVO. zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes v. 21. August 1954 (MBl. NW. S. 1668) hört das Kulturamt vor der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens den Regierungspräsidenten u. a. wegen der wasserwirtschaftlichen Planung. Zu diesem Zweck überreicht das Kulturamt nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Planungen innerhalb des in Aussicht genommenen Flurbereinigungsgebietes dem Regierungspräsidenten eine Übersichtskarte, in welche die beabsichtigte Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens eingetragen ist. Der Regierungspräsident prüft, ob die geplante Flurbereinigung und die beabsichtigte Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes den Belangen der wasserwirtschaftlichen Generalplanung entsprechen.

1956 S. 124
berichtigt durch
1956 S. 426

Insbesondere hat er zu prüfen, ob die Flurbereinigung mit Rücksicht auf die wasserwirtschaftliche Generalplanung angebracht ist oder besser auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, ferner ob die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entspricht. Zweck der Anhörung ist nicht, schon jetzt konkrete Vorschläge für die wasserwirtschaftliche Planung im Flurbereinigungsverfahren zu machen oder in dieser Hinsicht bestimmte Forderungen zu stellen. Die Anhörung zur Planung im Flurbereinigungsverfahren erfolgt später nach der Einleitung des Verfahrens, sobald das Kulturamt mit den Planungsarbeiten beginnt.

2. Die im Flurbereinigungsverfahren durchzuführenden wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden durch den Wege- und Gewässerplan, der vom Kulturamt aufgestellt und vom Landeskulturamt vorläufig festgestellt wird, festgelegt (vgl. § 41 FBG). Die endgültige Feststellung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan (vgl. § 58 Abs. 1 i. Verb. mit §§ 62, 63 FBG). Damit bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes in den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Fragen eine einheitliche Auffassung der Landeskultur- und der Wasserwirtschaftsverwaltung erzielt wird, haben diese Verwaltungen ihre Auffassungen schon vor der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (vgl. § 38 FBG i. Verb. mit Nr. 8 bis 10 der VerwVO. v. 21. August 1954) abzustimmen. Zu diesem Zweck erstattet der ausführende technische Beamte des Kulturamtes möglichst frühzeitig, in der Regel unverzüglich nach dem Abschluß der Schätzung, einen Bericht über die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet (wasserwirtschaftlicher Bericht). Der Bericht soll die im Flurbereinigungsverfahren durchzuführenden wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen vorschlagen. Das Kulturamt holt die schriftliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu dem Bericht ein und überreicht beide Schriftsätze anschließend dem Landeskulturamt. Eine Abschrift des Berichtes übersendet das Landeskulturamt dem Regierungspräsidenten und lädt gleichzeitig zu einer örtlichen Besichtigung des Flurbereinigungsgebietes durch den kulturbautechnischen Dezernenten des Landeskulturamtes und den Wasserwirtschaftsdezernenten des Regierungspräsidenten mit anschließender Besprechung des wasserwirtschaftlichen Berichtes ein. An der Besichtigung und Besprechung nehmen außerdem der ausführende technische Beamte des Kulturamtes, ein bevollmächtigter Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes und ggf. ein Vertreter des Kreises (für Wasserpolei und Verbandsaufsicht) teil; die Landbauaußenstelle der Landwirtschaftskammer und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sind einzuladen. Die Leitung des Termins obliegt dem kulturbautechnischen Dezernenten des Landeskulturamtes. Im Termin ist seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung anzugeben, ob bereits Planungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Art bestehen oder bearbeitet werden und ob besondere Verhältnisse wasserwirtschaftlicher Art zu berücksichtigen sind. Vorliegende oder in Bearbeitung befindliche Entwürfe, die in der Flurbereinigung durchgeführt werden sollen, sind bei diesem Termin dem Landeskulturamt zu übergeben. In der Besprechung ist festzulegen, welche wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden sollen, ob für diese Maßnahmen besondere Entwürfe aufzustellen sind und wer Träger des Ausbaues sein soll. Durch dieses Verfahren wird die Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Dienststellen an den Terminen nach Nr. 10 u. 12 der VerwAO. v. 8. August 1954 nicht hinfällig. In diesen Terminen müssen die wasserwirtschaftlichen Dienststellen Gelegenheit haben, zu Anregungen dritter Stellen Stellung zu nehmen.
3. Die Aufstellung der Entwürfe für Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues und der Bodenverbesserung erfolgt in der Regel, abgesehen von kleineren Dränungen und Grabensystemen, die vom

kulturbautechnischen Sachbearbeiter des Kulturamtes entworfen werden können, durch das kulturbautechnische Büro des Landeskulturamtes. Sie kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten dem Wasserwirtschaftsamt übertragen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Bedeutung und Eigenart der Maßnahme zweckmäßig erscheint; in diesem Falle erfolgt die technische Prüfung der Entwürfe durch den Regierungspräsidenten. Bei allen Entwürfen sind die Abflußpenden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten festzulegen.

4. Wenn bei Durchführung von Flurbereinigungsverfahren es zweckmäßig und notwendig erscheint, auch die Frage der Entwässerung von Ortslagen oder die Ableitung und Reinigung der Abwässer zu behandeln, hat das Kulturamt dies dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen, damit dieses veranlaßt, daß rechtzeitig die entsprechenden Pläne aufgestellt werden, die in gemeinsamer Besprechung mit dem Kulturamt auf die Belange der Flurbereinigungsplanung abzustimmen sind. Planmäßig festgelegte Abwasseranlagen (Hauptsammler, Kläranlagen, Landbehandlungsflächen für Abwasser) sind bei der Durchführung der Flurbereinigung zu berücksichtigen.
5. Bei der örtlichen Prüfung der von den Landeskulturbehörden aufgestellten Rohpläne wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Art, die von erheblicher Bedeutung sind, ist der Wasserwirtschaftsdezernent des Regierungspräsidenten zu beteiligen. Umgekehrt ist bei der örtlichen Prüfung der vom Wasserwirtschaftsamt aufgestellten Rohpläne (vgl. Nr. 3 Satz 2) durch den Wasserwirtschaftsdezernenten des Regierungspräsidenten der kulturbautechnische Dezernent des Landeskulturamtes zu beteiligen. Die von den Landeskulturbehörden aufgestellten und vom kulturbautechnischen Dezernenten des Landeskulturamtes geprüften Reipläne der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sind vor der Feststellung dem Regierungspräsidenten zu übersenden, damit dieser prüfen kann, ob die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge gewahrt sind.
6. Ist als Träger der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahme ein Wasser- und Bodenverband vorgesehen, so leitet das Kulturamt alsbald nach Feststellung des Planes die Verbandsbildung ein.
7. Die Bauaufsicht und Abrechnung bei der Ausführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen erfolgt durch diejenige Stelle, die den Entwurf aufgestellt hat.

Nach Ausführung der geplanten Maßnahmen wird dem Regierungspräsidenten, dem Wasserwirtschaftsamt, den zuständigen Dienststellen der allgemeinen Verwaltung, den landwirtschaftlichen Dienststellen, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem nach dem Flurbereinigungsplan bestimmten Träger der Unterhaltslast ein örtlicher Überblick über die erstellten Anlagen gegeben. Mit diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Rechtskraft der Schlußfeststellung, gehen die erstellten Anlagen in die Unterhaltspflicht des Trägers der Unterhaltslast und in die Aufsicht der allgemeinen Verwaltung über. Von den Plänen und Ausführungszeichnungen erhalten je eine Ausfertigung das Wasserwirtschaftsamt, die Kreisverwaltung, die Gemeindeverwaltung und der Träger der Unterhaltslast.

II. Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Durchführung von Siedlungsverfahren nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes.

8. In ländlichen Siedlungsverfahren sind die Landeskulturbehörden zur Regelung der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Verhältnisse nur im Rentengutsverfahren zuständig — vgl. § 385 des Wassergesetzes v. 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) i. Verb. mit § 22 Abs. 2 des Preuß. Landesrentenbankgesetzes i. d. F. v. 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) u. §§ 7, 8 der VO. v. 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96) —. Die zur Regelung erforderlichen Anordnungen sind bei der Genehmigung des Einteilungsplanes durch das Landeskulturamt zu treffen; die endgültige Regelung erfolgt im Rentengutsrezeß.

In der Regel werden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse so einfach liegen, daß die Erstattung des wasserwirtschaftlichen Berichts nicht erforderlich ist. Es genügt, daß das Kulturamt die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die von ihm vorzuschlagende Regelung mit dem Wasserwirtschaftsamt erörtert. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen beiden Dienststellen hat das Landeskulturamt vor der Genehmigung des Einteilungsplanes sich mit dem Regierungspräsidenten in Verbindung zu setzen und einen Ausgleich mit diesem anzustreben. Im übrigen ist sinngemäß nach Ziff. 4 u. 5 dieses RdErl. zu verfahren. Die Landeskulturbehörden sind nach der Ersten Wasserverbandsverordnung v. 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188) nicht mehr zur Gründung von Wasser- und Bodenverbänden in Rentengutsverfahren zuständig. Wenn die Gründung eines derartigen Verbandes zweckmäßig ist, kommen als Gründungsbehörden nach § 152 der Ersten Wasserverbandsverordnung nur die nach § 112 der genannten Verordnung zur Aufsicht und oberen Aufsicht berufenen Behörden in Frage.

9. Wenn in den ländlichen Siedlungsverfahren außerhalb der Rentengutsverfahren auch keine Zuständigkeit der Landeskulturbehörden zur Regelung der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Verhältnisse besteht, so haben diese Behörden dennoch bei der Aufstellung und Genehmigung der Einteilungspläne den wasserwirtschaftlichen Belangen hinsichtlich der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Landeskultur und der hygienisch einwandfreien Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Rechnung zu tragen. Daher hat das Kulturamt ebenso wie im Rentengutsverfahren die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt zu besprechen. Auch hier ist bei Meinungsverschiedenheiten vor der Genehmigung des Einteilungsplanes vom Landeskulturamt das Einvernehmen des Regierungspräsidenten herbeizuführen.
10. Da es sich in den ländlichen Siedlungsverfahren in der Regel um einfache wasserwirtschaftliche Verhältnisse handelt, soll das Wasserwirtschaftsamt bei der Erörterung dieser Fragen mit dem Kulturamt ohne zeitraubende Ermittlung sofort Stellung nehmen. Ist es ausnahmsweise hierzu nicht in der Lage, so kann das Kulturamt den Einteilungsplan an das Landeskulturamt zur Prüfung einreichen, wenn es die Angelegenheit für genügend geklärt hält. In diesem Falle führt das Landeskulturamt vor Genehmigung die Abstimmung bezüglich der Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar mit dem Regierungspräsidenten herbei.

III. Beteiligung der Landeskulturverwaltung bei den Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung.

11. Zur Ausnutzung der durch eine Flurbereinigung fast immer hinsichtlich des Grunderwerbs, des Landaustausches und der Linienführung gegebenen Vorteile haben die Regierungspräsidenten bei ihren wasserwirtschaftlichen Planungen — bei Wasserversorgungsplanungen und solchen auf dem Gebiet des Abwasserwesens nur, wenn Grunderwerb und Abgrenzung von Schutzgebieten oder Landbehandlungsflächen in Frage kommen — die Landeskulturämter um Stellungnahme zu ersuchen, ob die Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht zweckmäßig zur Vermeidung landeskultureller Nachteile einem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten wird. Handelt es sich um Maßnahmen, die in einem Flurbereinigungsverfahren nicht durchgeführt werden können, so hat das Landeskulturamt zu prüfen, ob die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Vermeidung der für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile angebracht ist. In der Stellungnahme soll das Landeskulturamt sich gegebenenfalls auch darüber äußern, wann ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden kann.
12. Vor aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für Anlagen in, an und über Wasserläufen ist sicherzustellen, daß Nachteile für eine spätere Flurbereinigung nicht entstehen.

13. Die Härtung von Wirtschaftswegen in nicht flurbereinigten Gemeinden darf von dem Wasserwirtschaftsamt nur im Einvernehmen mit dem Kulturamt gefördert werden. Bei fehlendem Einvernehmen hat der Regierungspräsident das Einvernehmen des Landeskulturamtes einzuholen. Die Zustimmung des Kulturamtes oder des Landeskulturamtes darf nur verweigert werden, wenn durch die Wegehärtung die Planung im künftigen Flurbereinigungsverfahren erschwert wird und dadurch Fehlinvestitionen öffentlicher Mittel entstehen würden.

IV. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Landeskulturämtern und den Regierungspräsidenten; Schlußbestimmung.

14. Ergeben sich bei Ausführung dieses RdErl. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Landeskulturämtern und den Regierungspräsidenten, so ist mir hierüber zu berichten. Vor meiner Entscheidung darf die in Frage kommende Maßnahme von den hierfür zuständigen Behörden nicht genehmigt werden.
15. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten der RdErl. d. RMfEuL. v. 29. 9. 1938 — VI — 14 — 12080 — (LARMBl. S. 995) und mein RdErl. v. 7. 3. 1952 — V C 1/56 — 1330/51 — (MBl. NW. S. 292) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landeskulturämter,
Kulturämter,
Wasserwirtschaftsämter.

— MBl. NW. 1956 S. 124.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen (GV. NW. S. 432); hier: Zuschüsse an Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (Ersatzschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 12. 1955
— IV B/2 — 9.753

Nach §§ 9, 16 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) bestimme ich im Nachgang zu meinem RdErl. v. 12. 3. 1954 (MBl. NW. S. 604) im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

Die für die Wohlfahrtsschulen als höhere Fachschulen in Betracht kommenden Richtsätze für Höhere Schulen werden bei den Sachausgaben ab 1. April 1956 wie folgt neu festgesetzt:

Ausgabebetitel 203

— Post- und Fernspreckgebühren —

für eine Vollanstalt auf	800,— DM
für eine Doppelanstalt auf	900,— DM

Ausgabebetitel 215

— Reisekosten —

für eine Vollanstalt auf	1000,— DM
für eine Doppelanstalt auf	1200,— DM

Ausgabebetitel 324

— Studienfahrten, Besichtigungen, Schulfeste, Sportfeste und dergleichen —

für eine Vollanstalt auf	1000,— DM
für eine Doppelanstalt auf	1400,— DM

Ich bitte, die vorstehenden Sätze bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Wohlfahrtsschulen für das Rechnungsjahr 1956 zu berücksichtigen.

